

# RS OGH 1986/11/13 12Os71/86, 13Os169/87, 1Ob191/99s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.11.1986

## Norm

StGB §302 Abs1  
StPO §34 Abs1 A  
StPO §34 Abs3 A  
StPO §109 Abs1  
StPO §112 Abs1

## Rechtssatz

Die Abgabe einer Einstellungserklärung, ohne daß der gegen den Beschuldigten bestehende Tatverdacht entsprechend den strafprozessualen Vorschriften unter Ausschöpfung aller zweckdienlichen Beweismittel so weit als möglich aufgeklärt wurde, stellt einen Mißbrauch der dem Staatsanwalt als öffentlichem Ankläger zufolge des Legalitätsprinzips obliegenden Amtsbefugnisse in Vollziehung der Gesetze dar, der eine Schädigung des konkreten Rechts des Staates auf Strafverfolgung gemäß den strafprozessualen Bestimmungen zur Folge hat, und zwar unabhängig davon, ob der Verdacht letztlich zu einer strafgerichtlichen Verurteilung führt oder nicht (sofern es sich bei den gezielt unterlassenen weiteren Beweisaufnahmen nicht um aussichtslose Beweise handelte).

## Entscheidungstexte

- 12 Os 71/86  
Entscheidungstext OGH 13.11.1986 12 Os 71/86  
Veröff: SSt 57/85 = EvBl 1987/72 S 284
- 13 Os 169/87  
Entscheidungstext OGH 21.12.1987 13 Os 169/87  
Vgl auch; Veröff: SSt 58/92
- 1 Ob 191/99s  
Entscheidungstext OGH 23.11.1999 1 Ob 191/99s

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0097029

## Zuletzt aktualisiert am

02.09.2009

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)